

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	1. Petent	30.01.2020	Die in das Verfahren eingestellten Stellungnahmen werden an dieser Stelle thematisch gegliedert und abgewogen.	
2	2. Petent	30.01.2020		
			1. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes von gemischter Baufläche in gewerbliche Baufläche wird Widerspruch eingelegt. Die Fläche liegt am angrenzenden Wohngebiet von Eisheid und somit entstehen erhebliche zusätzliche Nachteile für die bebauten Nachbargrundstücke und das gesamte Dorf.	Die vorgesehene Planung westlich der Sternstraße die gemischte Baufläche in gewerbliche Baufläche umzunutzen, wurde mit der Bezirksregierung Köln erörtert. Ein positiver Bescheid zur landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 LPlG liegt vor. Die Verträglichkeit der Darstellung mit den angrenzenden Nutzungen zeigen zusätzlich zwei beauftragte Schallschutzgutachter auf. Damit wird seitens der Raumordnung die grundsätzliche Verträglichkeit der von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid angestrebten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich bestätigt. Ferner findet sich hier die Standortgunst "lediglich" die vorhandenen Strukturen zu erweitern und so auf das vorhandene Infrastrukturangebot, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen zurückgreifen zu können. Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ermöglicht somit den örtlichen Gewerbetreibenden an den Standort zu binden und das vorhandene Potenzial, auch an Arbeitskräften, auszubauen. Ein besserer Standort zur Umsetzung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht gegeben. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
			2. Mit der Planung gehen massive visuelle Beeinträchtigungswirkungen einher.	Die Stellungnahme zielt auf Regelungen im Bebauungsplanverfahren ab. Hierzu ist folgendes zu erörtern: Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat den Entwurf zur öffentlichen Auslegung gegenüber dem Vorentwurf, der der frühzeitigen Beteiligung zugrunde lag, erheblich geändert. Zur besseren visuellen Einbindung in das örtliche Gefüge wurde die Höhenentwicklung des Bebauungsplanes "zweistufig" vollzogen. In der Nähe zur Dreisbachtalung sind Gebäudehöhen

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>festgesetzt, die deutlich unterhalb der vorhandenen Gewerbehalle liegen (ca. 2 m). Erst ab 26 m Entfernung zur Westgrenze des Bebauungsplanes sind Gebäudehöhen bis zum Niveau von 226,5 m NHN zulässig. Die gesamte Höhenentwicklung beschränkt die Höhe neuer Gebäudekörper unter das Niveau der vorhandenen Halle (bezogen auf das natürliche Geländeniveau). Dies bedingt, dass eine neue Gewerbehalle im Norden des eingeschränkten Gewerbegebietes bis zu 2,50 m in die vorhandene Geländeoberkante eingegraben werden muss, um die notwendigen inneren Produktionshöhen erreichen zu können. Das maximal zulässige Höhenniveau im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes limitiert die zukünftigen Produktionsbereiche auf eine Höhe, wie sie vorhandene Gewerbetriebe im Bereich "Zum Nüchel" schon heute aufweisen. Zusätzlich wird eine 5 m breite Gehölzanpflanzung im Bereich zur Dreisbachtalung festgesetzt. Hierdurch wird eine weitere visuelle Einbindung in das örtliche Gefüge erzielt. Die Dreisbachtalung selbst bildet einen naturnahen Übergang zur angrenzenden Misch- und Wohnbebauung im Bereich "Zum Nüchel" und zur "Vogelsangstraße".</p> <p>Distanzen von 56 m bis über 70 m zwischen der Bebauung an der "Vogelsangstraße" und den Anlagen des zukünftigen Gewerbegebietes werden gewahrt. Städtebauliche Defizite bezüglich der visuellen Ausprägung sind nicht gegeben. Da das zukünftige Gewerbegebiet östlich der vorhandenen Bebauung liegt, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich einer Verschattung zu verzeichnen. Die Planung berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen weitgehend, wart aber die Notwendigkeit einer standortgerechten Gewerbeentwicklung.</p> <p>Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet somit keine visuellen (städtebaulichen) Missstände vor. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann getroffen werden.</p>
			<p>3. Eine Regenwasserversickerung im Plangebiet ist nicht möglich und Einleitungen von Regenwasser in den Dreisbach sind nicht gestattet.</p>	<p>Mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde die dezentrale Regenwasserversickerung im Plangebiet abgestimmt. Gegenüber dem heutigen Zustand ist mit Umsetzung der geplanten Anlage eine leichte Verbesserung bei Starkregeneignissen gegenüber dem heutigen Zustand zu rechnen. Der Dreisbach und seine Aue werden nicht belastet.</p>

17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Eischeid-Ost" – Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>Mit der 17. Änderung werden keine wasserhaushaltlichen Defizite vorbereitet. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann getroffen werden.</p>
			<p>4. Es ist mit erheblichen Lärmbelastigungen durch die Produktion zu rechnen.</p>	<p>Zur Entwicklung des Standortes wurden 2016 und ab 2019 zwei Lärmschutzgutachter beauftragt zu überprüfen, ob die jeweiligen Planungsabsichten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in das örtliche Gefüge passen und die Planung ohne Konflikte mit den Regelungen des Immissionsschutzes umgesetzt werden kann. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgelegte Planung alle relevanten Richtwerte einhält. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Lärminderung bestehen rechtlich nicht.</p> <p>Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den vorliegenden Entwurf kann somit gefasst werden.</p>
			<p>5. Die Fortführung der gewerblichen Nutzung soll auf den Bereich östlich der Sternstraße verlagert werden, da hierdurch geringere Beeinträchtigungswirkungen für die Bebauung im Bereich der Dreisbachtalung/ Vogelsangstraße gegeben ist.</p>	<p>Eine Verlagerung von in sich zusammenhängenden Produktionsbereichen über eine Gemeindestraße ist städtebaulich nicht vertretbar (Gebot der geordneten städtebaulichen Entwicklung). Es stellte sich somit die Frage, ob die Sternstraße auf Höhe der Firma Stommel Haus GmbH abgebunden werden könne. Somit dient der Bereich ab dem Knoten "Zum Nüchel" ausschließlich der Andienung der Firma Stommel Haus GmbH, was eine Verlagerung des zukünftigen Produktionsbereiches potenziell möglich macht. Voraussetzung ist, die Sternstraße in diesem Bereich zu entwiden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Rhein-Sieg-Kreis im März 2020 eine Verkehrszählung durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>Aufgrund ihrer Erschließungs- und Verbindungsfunktion hält der Rhein-Sieg-Kreis eine Abbindung der Sternstraße für bedenklich. Hier würden Verkehrsverlagerungen maßgeblich im innerörtlichen Bereich von Eisheid entstehen, die gegenüber der gegenwärtigen Situation zu erheblichen Belastungen der dort ansässigen Bevölkerung führen wird.</p> <p>Seitens der Firma Stommel Haus GmbH liegen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Erörterungen vor die belegen, dass eine Verlagerung der Firmenerweiterung östlich der Sternstraße, unter Beibehaltung des Verkehrs auf der Sternstraße, zu erheblichen Risiken der Mitarbeiter führen würde, da ein permanenter Workflow zwischen vorhandener und zukünftiger Produktion auf gleicher Arbeitsebene gewährleistet werden muss. Vor diesem Hintergrund muss am vorgelegten Entwurf festgehalten werden, der auch bezüglich der Gewerbeflächenausweisungen für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid mit einer insgesamt über 1 ha großen zusammenhängenden gewerblichen Baufläche westlich der Sternstraße und einer Fortführung der gemischten Bauflächen östlich der Sternstraße die beste Variante einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Eisheid-Ost darstellt.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den vorliegenden Entwurf kann somit gefasst werden.</p>

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.01.2020

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	07.01.2020	Das Dezernat 54 erkennt keine Betroffenheiten in seiner Zuständigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Rhein-Sieg Netz GmbH	07.01.2020	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Rhein-Sieg Netz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Rhein-Sieg-Kreis Stellungnahme vorbeugender Brandschutz	09.01.2020	<p>Für das zu betrachtende Gewerbegebiet ist nach § 3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min = 96 m³/h für erforderlich gehalten.</p> <p>Für das zu betrachtende Mischgebiet wird eine Löschwassermenge von 800 l/min = 48 m³/h für erforderlich gehalten.</p> <p>Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m für die jeweiligen Gebäude sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Ferner wird auf das Arbeitsblatt W405 des Verbandes der Gas- und Wasserfachleute DVGW hingewiesen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan.</p>	<p>In der Sternstraße ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min vorhanden. Ferner gibt es im Bereich der Kreuzung Sternstraße und Zum Nüchel einen Hydranten sowie im Bereich der Produktionshalle Stommel, die für das Plangebiet eine Löschwasserversorgung im Radius von 300 m um die Hydranten abdecken. Die Hydranten liegen jedoch in einem Abstand von 120 m.</p> <p>Die Löschwasserversorgung und die Erreichbarkeit der Objekte sind gewährleistet. Ob ein zusätzlicher Hydrant zwischen den beiden 120 m entfernten Hydranten angelegt werden muss, ist eine Entscheidung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die notwendige Löschwasserversorgung in den Ortsteilen bereitzustellen. Dies ist nicht durch das hier anstehende Bauleitplanverfahren zu regeln.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann ohne Änderung des Planentwurfs erfolgen.</p>

17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Eisheid-Ost" – Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
6	Wahnbachtalsperrenverband für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr	10.01.2020	Durch die Planung werden keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen. Gegen das Vorhaben bestehe seitens des Wahnbachtalsperrenverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	RSAG	13.01.2020	Von Seiten der RSAG AöR werden zur 17. Änderung des FNP keine Bedenken erhoben. Der Änderungsbereich ist über die Sternstraße angebunden und somit wird eine Abfallentsorgung gewährleistet. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der DGOV Informationen 214-033 und RASSt 06 zu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	23.01.2020	Gegen den Bauleitplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine Bedenken. Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe des Straßenbauvorhaben (ELES). Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto Rheinische Kulturlandschaft. Sollten darüber hinaus weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als Bewertungsverfahren wird das im Rhein-Sieg-Kreis gebräuchliche Verfahren Froelich & Sporbeck verwendet. Hierauf sind auch die Zuordnungen der meisten Ökokontoflächen ausgerichtet. Mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wurde im Vorfeld der Planung Kontakt aufgenommen, um nach Möglichkeit mit ihr den externen Kompensationsbedarf sichern zu können. Diese Regelungen sind ausschließlich auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss keine Kompensationszuordnung erfolgen. Vor diesem Hintergrund kann der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.

17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Eisheid-Ost" – Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
9	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	27.01.2020	Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich über den auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern "John Paul" und "Heine" sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Silberfund I". Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach Erkenntnis der Abteilung Bergbau und Energie nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Aggerverband	27.01.2020	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Der Bereich ist im Netzplan der Kläranlage Neunkirchen als geplantes Trennsystem enthalten. Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und -entwicklung teilt der Aggerverband mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet. Eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Da das anfallende Niederschlagswasser dezentral versickert werden soll, werden keine Bedenken erhoben.	Auf Basis der Vorplanung zur schadlosen Regenwasserversickerung und des Ortstermins am 11.02.2020, wird seitens der unteren Wasserbehörde die vorgesehene dezentrale Regenwasserversickerung begrüßt. Eine Einleitung in den hydraulisch schon belasteten Dreisbach findet durch die Realisierung der Planung nicht statt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
11	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	29.01.2020	Durch die Planung werden Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher seitens der DFS weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Unberührt von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde von dieser Stellungnahme durch die DFS informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Eisheid-Ost" – Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
12	Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung	31.01.2020	Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Bezirksregierung Köln	04.02.2020	Gegen das angeführte Vorhaben werden aus Sicht der zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	05.02.2020	Gegen die geplanten Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.	Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.

17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Eisheid-Ost" – Abwägung

Während der Beteiligung der **Öffentlichkeit** im Rahmen der **Offenlage** nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06. bis einschließlich 17.07.2020 sind **keine Stellungnahmen** eingegangen.

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der **Offenlage** nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 16.06.2020

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
15	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.06.2020	Im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten. Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Wahnachtalsperrenverband für die Region Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahr	18.06.2020	Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind. Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnachtalsperrenverband kein Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Aggerverband	19.06.2020	aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen gegen die o.g. Maßnahmen keine Bedenken, das Plangebiet ist im Netzplan 2059 als Trennsystem enthalten. Aus Sicht der Gewässerentwicklung teile ich Ihnen mit, dass zu keine Bedenken bestehen, da sich im Planungsbereich keine Oberflächengewässer befinden und in den vorgelegten Unterlagen noch einmal bestätigt wurde, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser schadlos vor Ort versickert werden kann. Der Fließgewässerbereich des Aggerverbandes ist somit von der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Eisheid-Ost" – Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
18	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz	19.06.2020	Von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Rhein-Sieg-Netz GmbH	19.06.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58.1 N und die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Rhein-Sieg-Kreis, Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle -	24.06.2020	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	24.06.2020	Seitens des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis besteht in Bezug auf das o.g. Vorhaben keine Betroffenheit, da sich das Plangebiet nicht in dem Verbandsgebiet des Wasserverbands Rhein- Sieg-Kreis befindet. Das Plangebiet befindet sich im Aggerverbandsgebiet, daher bitte ich Sie im Hinblick auf das o.g. Vorhaben, sofern noch nicht geschehen, mit dem Aggerverband Kontakt aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aggerverband wurde im Verfahren beteiligt (siehe lfd. Nr. 17)
22	Westnetz GmbH	25.06.2020	Wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die o. g. Verfahren bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	06.07.2020	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Eisheid-Ost bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken. Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Ausgleichs-, und Kompensationsmaßnahmen über das Ökoko-Konto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung - Fachbereich 01.3 -	10.07.2020	Zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.